

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Stadt Lüdinghausen
Fachbereich 3 / Planung
z. Hd. Herrn Blick-Weber
Postfach 1531

59335 Lüdinghausen

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift: 48651 Coesfeld
Abteilung: 01 - Büro des Landrates
Geschäftszeichen:
Auskunft: Frau Stöhler
Raum: Nr. 136, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-9111
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0
Telefax: 02541 / 18-9198
E-Mail: Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 25.04.2017

**Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs „Tetekum-Buschkämpfe“
(inkl. Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Tetekum- Süd“)**

Hier: Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Blick-Weber,

zum o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der **Unteren Bodenschutzbehörde (UBB)** keine grundsätzlichen Bedenken. Folgende Hinweise zur Bauleitplanung sind zu beachten.

Hinweis 1:

Grundsätzlich stellt die Fläche, als die Baustelleneinrichtungsfläche genutzt wurde eine Verdachtsflächen im Sinne des gemeinsamen Runderlasses „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (MBI.NRW.2005 S. 582) vom 14.03.2005 dar. Die UBB folgt aber der Argumentation, dass die Fläche, die in die Zuständigkeit der BImA fiel, nach Abschluss der DEK Baumaßnahme entsprechend hergerichtet wurde.

Hinweis 2:

Soweit sich bei den Erschließungsarbeiten Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist die Untere Bodenschutzbehörde (Herr Reehuis, Telefon: 02541/18-7143, E-Mail: Thorsten.Reehuis@kreis-coesfeld.de) unverzüglich zu benachrichtigen, um die Ursache zu ermitteln und ggf. eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung/ Entsorgung der verunreinigten Materialien sicherzustellen.

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland

IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70
BIC WELADE33XXX

VR-Bank Westmünsterland eG

IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00
BIC GENODEM1BOB

Postbank Dortmund

IBAN DE67 4401 0046 0001 9294 60
BIC PBKNDEFF

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr
und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

Es werden zum Planvorhaben aus den Belangen des **Immissionsschutzes** keine weiteren Anregungen vorgetragen.

Den mit Stellungnahme vom 22.07.2014 geäußerten Anregungen wurde gefolgt.

Die **Untere Naturschutzbehörde** erklärt, dass zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände v.a. durch die Aufgabe der alten Hofstelle Hanrott die in Kap. 8 des artenschutzrechtlichen Gutachtens beschriebenen Maßnahmen detailgenau umzusetzen sind. Bis zur Klärung der offen gebliebenen Brutsituation von Schleiereule und Steinkauz ist jede Veränderung der alten Hofstelle zu unterlassen. Für den ggf. erforderlichen Ersatz von Nistmöglichkeiten und Nahrungsflächen im Umfeld wird um weitere Beteiligung gebeten.

Der geplanten Ersatzaufforstung am Böckenbusch wird zugestimmt. Die Pflanzung sollte ausreichend Platz für einen artenreichen Uferstreifen an dem südlich angrenzenden Vorfluter lassen.

Aus Sicht des Aufgabenbereiches **Niederschlagswasserbeseitigung** bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Es wird auf den erforderlichen wasserrechtlichen Anträge nach §§ 8, 9, 10 WHG und §§ 57 Abs. 1 und 2 LWG hin (Einleitungen in den Buschkämpegraben) hingewiesen.

Der Aufgabenbereich **Oberflächengewässer** erklärt, dass, wie in dem Bebauungsplan beschrieben, der Wasserlauf 108 an der nördlichen Grenze verläuft. In dem Erläuterungsbericht wird beschrieben, dass der Wasserlauf verlegt werden soll und bereits eine Planung vom Büro U-Plan vorliegt. Diese sollte zeitnah der **Unteren Wasserbehörde** abgestimmt werden. Im Übrigen ist für die Verlegung eine Genehmigung gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz bei Frau Brunsmann als Wasserbehörde zu beantragen.

Die **Brandschutzdienststelle** erklärt:

Im geplanten Gewerbegebiet sind Betriebsgebäude mit einer Fläche von mehr als 4000 m² möglich. Diese werden grundsätzlich nach der Industriebaurichtlinie beurteilt. Aus dieser wiederum geht hervor, dass Industriebauten mit einer Fläche von mehr als 4000 m² eine Löschwasserversorgung von 192 m³/h für einen Zeitraum von 2 Stunden benötigen. Daher sind die 192 m³/h meines Erachtens die angemessene Löschwasserversorgung für das hier geplante Gewerbegebiet. Die gesamte Löschwasserversorgung für ein Objekt darf aus zwei Entnahmestellen sichergestellt werden, wenn eine davon maximal 75 m vom Objekt und die andere maximal 300 m vom Objekt entfernt ist. Ein abschließendes Konzept zur Löschwasserversorgung des Gewerbegebietes muss noch erstellt und mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt werden.

Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 3 Abs. 2 BHKG NRW Aufgabe der Gemeinde.

In den eingereichten Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes sind keine Angaben zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung gemacht.

Eine abschließende Stellungnahme kann daher erst nach Überarbeitung der Unterlagen erfolgen.

Seitens der **Bauaufsicht** und seitens der **Unteren Gesundheitsbehörde** bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stöhlw

Stöhler